

Relevante textliche Festsetzungen für die Änderungen (Rechtsgrundlagen BauGB 2004 und BauNVO 1990)

(Laufende Nr. der Legende)

48. Für das in der Zeichnung mit der **Fußnote 15** gekennzeichnete Baugebiet (**GE 15**) sind gemäß §1(4)2 BauNVO folgende Gliederungen festgesetzt.
- 48.1** Zulässig sind Gewerbebetriebe (i.S.d. §8(2)1 BauNVO) nachstehend genannter Betriebsarten sowie Anlagen mit gleichem oder geringerem Emissionsgrad, Kartonagenfabriken, Vulkanisierbetriebe, Großhandelsbetriebe, . Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen, Dachdeckerbedarfshandel, Kraftfahrzeug-Werkstattbetriebe mit Autoeinzelhandel, Glasereien, Armaturenfabriken, **Einzelhandelsbetriebe (bis 750qm Verkaufsfläche)** sowie Betriebsarten, die unter den laufenden Nummern 120, 128, 137, 1349. 141, 143, 157, 160 bis 167, 169, 170, 172 bis 176 und 180 bis 182 der „Abstandsliste 1982“ zum Abstandserlass aufgeführt sind. Die zentrenrelevanten Non-Food Artikel in den Einzelhandelsbetrieben sind auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zu begrenzen. Dies sind die im Einzelhandelserlass vom 07.05.1996 aufgeführten Sortimente gemäß Anlage 1 zum Erlass Teil A Nr. 1 bis 10 und Teil B Nr. 1 bis 5 -ohne Tiernahrung-.
- 48.2 Zulässig sind die Nutzungen gemäß § 8(2)2, § 8(2) 3 und §8(2) 4 BauNVO
- 48.3 Ausnahmsweise können die Nutzungen gemäß § 8(3) BauNVO (ohne Spielhallen als Vergnügungsstätte) zugelassen werden
- 49 Für die in der Zeichnung mit der **Fußnote 16** gekennzeichneten Baugebiete (**GE16**) sind gemäß §1(4)2 BauNVO folgende Gliederungen festgesetzt.
- 49.1** Zulässig sind Gewerbebetriebe (i.S.d. §8(2)1 BauNVO) nachstehend genannter Betriebsarten sowie Anlagen mit gleichem oder geringerem Emissionsgrad (ausgenommen Einzelhandelsbetriebe, die nicht im folgenden Positivkatalog enthalten sind), Kartonagenfabriken, Vulkanisierbetriebe, Großhandelsbetriebe, Einzelhandelsbetriebe mit Kohle, Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen. Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen, Dachdeckerbedarfshandel, Glasereien, Armaturenfabriken sowie Betriebsarten, die unter den laufenden Nummern 120, 128, 137, 1349. 141, 143, 157, 160 bis 167, 169, 170, 172 bis 176 und 180 bis 182 der „Abstandsliste 1982“ zum Abstandserlass aufgeführt sind.
- 49.2 Zulässig sind die Nutzungen gemäß § 8(2)2, § 8(2) 3 und §8(2) 4 BauNVO
- 49.3 Ausnahmsweise können die Nutzungen gemäß § 8(3) BauNVO (ohne Spielhallen als Vergnügungsstätte) zugelassen werden
- 49.4 Einzelhandelsbetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang mit einem handwerklichen oder produzierenden bzw. be- und verarbeitenden Betrieb in räumlicher, wirtschaftlicher und betriebsstruktureller Hinsicht besteht. Hinweis: Zu den ausnahmsweise zulässigen Betriebsarten gehören z.B.: Kfz-Handel mit Werkstatt, Reifenhandel mit Montage und Reparatur, Elektrohandwerk mit Verkauf u.ä..